



## **Satzung des Tauchclubs ORCA Ludwigshafen/Rh. e.V.**

### § 1. Allgemeines

1. Der am 9.4.1995 in Ludwigshafen am Rhein gegründete Verein führt den Namen „TAUCHCLUB ORCA LUDWIGSHAFEN AM RHEIN e.V.“. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von
  - a) der Sicherheit bei der Ausübung des Tauchens als Sport, Wettkampf und Hobby,
  - b) von Maßnahmen zur Erhaltung von geeigneten Gewässern zur Ausübung des Tauchsports,
  - c) der Belange des Umweltschutzesverwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme kann ohne Begründung durch die Vorstandschaft nach Ablauf der Probezeit abgelehnt werden.



4. Die Mitglieder erkennen, als für sich verbindlich, die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### § 3. Arten der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied:**  
Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. **Aktives Mitglied:**  
Betreibt aktiv die Belange des Vereins.
3. **Passives Mitglied:**  
Verfolgt fördernd, nicht aktiv, die Belange des Vereins.
4. **Ehrenmitglied:**  
Wird durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. **Jugendliches Mitglied:**  
Jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters notwendig.
6. **Mitglied auf Probe:**  
Der Vorstand kann eine zeitlich begrenzte Probemitgliedschaft vor der Aufnahme als ordentliches Mitglied festlegen. In dieser Zeit sollen sich Verein und Mitglied näher kennenlernen, um über eine Mitgliedschaft zu entscheiden.

### § 4. Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder besitzen eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Nur aktive Mitglieder besitzen passives Wahlrecht und können den Verein in Dachorganisationen etc. vertreten.
3. Aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte zu nutzen.



4. Passive Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen nutzen.
5. Jugendliche Mitglieder haben das Recht auf Betreuung in einer eigenen Jugendabteilung, wenn ihre Anzahl 10 erreicht.

#### § 5. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich den Beitrag jährlich im voraus per erteilter Einzugsermächtigung einziehen zu lassen. Mitglieder ohne Bankkonto zahlen den vollen Jahresbeitrag bis spätestens zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung in Bar beim Vorsitzenden oder Schatzmeister ein. Mitglieder, deren Beiträge ausstehen, besitzen kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.
2. Der Beitrag für die Mitglieder nach § 3, Punkt 2, 3 und 5 kann in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.
3. Beitragshöhe und Zahlungsweise für Mitglieder nach § 3, Punkt 6 wird vom Vorstand festgelegt.
4. Mitglieder, die an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen, verpflichten sich, eventuell bestehende Vorschriften und Regeln Dritter zu beachten.
5. Bis zum Zeitpunkt einer Beendigung der Mitgliedschaft bestehende finanzielle Verpflichtungen sind in jedem Falle einzuhalten.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) muss bis spätestens 30. November des betreffenden Kalenderjahres bei dem Vorstand eingegangen sein.
3. Mitglieder auf Probe können die Mitgliedschaft fristlos zu jedem Zeitpunkt schriftlich kündigen.



§ 7. Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) vereinsschädigenden Verhaltens
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) schriftlicher Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel zu versehen.

§ 8. Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntmachung der Tagesordnung auf der offiziellen Internet-Präsenz des Vereins und ergänzend durch Email an alle Mitglieder, soweit deren Email-Adresse dem Verein vorliegt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.



4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## § 10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Ausbildungsleiter
  - f) dem Pressewart
  - g) dem Jugendwart
  - h) dem Gerätewart
  - i) dem/der Frauenwart/in
  - j) dem 1. Beisitzer
  - k) dem 2. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder a, b, c und e bilden den geschäftsführenden Vorstand, alle anderen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer sind in der Vorstandschaft nur beratend tätig und haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.



2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.  
Die Vorstandsmitglieder a), d), e), h) und j) werden in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt, die Vorstandsmitglieder b), c), f), g), i) und k) in den Jahren mit gerader Endzahl.  
Ämter, die im Rahmen der Wahlen nicht besetzt werden konnten oder die durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vakant werden, können durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzt werden.
3. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies durch die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

#### § 11. Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

#### § 12. Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 13. Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.  
Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.



§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband Sporttauchen Rheinland - Pfalz e.V. (LVST), mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tauchsports verwendet werden darf.

Ludwigshafen, den 9. April 1995

geändert am 19.3.1998

geändert am 23.3.2000

geändert am 21.2.2002

geändert am 15.03.2017